

ZH_OBERGERICHT SB110376 vom 22. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110376

FR: ZH_OBERGERICHT SB110376 du 22 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110376 del 22 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 19. Januar 2011, meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 27. Januar 2011 Berufung an (HD Urk. 59). Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte er fristgerecht seine Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 63). Anschlussberufungen wurden keine erhoben. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auch ausdrücklich auf die Stellung eines Antrages (Urk. 66).

E. 1.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung zu bestätigen (Dispositivziffer 7). Infolge Teilfreispruchs rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Weiter ist dem Beschuldigten, welcher für das gesamte Verfahren Anwaltskosten von Fr. 24'000.– sowie eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.– geltend machte (Urk. 83 S. 13), eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– zuzusprechen.

E. 1.2

Gemäss Art. 433 StPO hat die obsiegende Privatküglerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Obsiegen bedeutet die Verurteilung der beschuldigten Person (bei der Konstituierung als Strafkügl) und/oder Obsiegen der Privatküglerschaft als Zivilkügl im Zivilpunkt. Zur Frage der Ansprüche der Zivilküglerschaft für den Fall, dass die Zivilansprüche auf den Zivilweg verwiesen

- 31 - werden, äussert sich die StPO nicht. Dort wo sich die Privatküglerschaft die Verweisung auf den Zivilweg nicht zuzuschreiben hat - u.a. bei der Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO - rechtfertigt sich eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen (Schmid, StPO, Praxiskommentar, Art. 433 N 6). Im vorliegenden Fall hat sich C._____ als Straf- und Zivilkügl konstituiert. Als Strafkügl obsiegt er im Strafpunkt. Hinsichtlich seiner Zivilansprüche wurde in Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkügl C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Bei diesem Resultat rechtfertigt sich eine Entschädigung des Privatküglers nach Art. 433 StPO für das vorinstanzliche Verfahren. Die vor Vorinstanz geltend gemachten Anwaltskosten des Privatküglers in der Höhe von Fr. 5'620.– sind durch die Kostennote des Vertreters genügend ausgewiesen und erscheinen angemessen. Der Beschuldigte ist deshalb zu verpflichten, dem Privatkügl für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung im entsprechenden Umfang zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – der Sachentziehung im Sinne

von Art. 141 StGB – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB – der Übertretung des Planungs- und Baugesetzes im Sinne von § 340 Abs. 1 PBG in Verbindung mit § 326 PBG. 2. Des Vergehens gegen das Unfallversicherungsgesetz im Sinne von Art. 112 Abs. 4 UVG ist der Beschuldigte nicht schuldig; er wird diesbezüglich freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie einer Busse von Fr. 3'000.–.

- 32 - 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 6. Auf den Antrag betreffend Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 21. November 2006 ausgefallten bedingten Gefängnisstrafe wird nicht eingetreten. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziff. 7) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

E. 1.3

Beim Tatbestand des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der bei den Akten liegende Strafantrag des Privatklägers vom 20. Januar 2005 wurde rechtzeitig gestellt, wobei zur Begründung auf die zutreffenden (und von der Verteidigung nicht in Frage gestellten) Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 6 f.; Art. 82 Abs.

E. 2

Auf eine erste telefonische Anfrage der kaufmännischen Kanzlei der II. Strafkammer betreffend Aktenbeizug erklärte der zuständige Staatsanwalt, dass keine weiteren Akten existieren würden bzw. sämtliche Unterlagen betr. E._____ und D._____ sich bereits bei den Akten befinden würden (Urk. 67). Auf Nachfrage des juristischen Sekretärs am 5. Oktober 2011, mit dem Hinweis, dass die im Protokoll der Vorinstanz sinngemäss erwähnten Einstellungsverfügungen sich nicht in den Akten befänden, bat Staatsanwalt Dr. F._____ zur Abklärung um Zustellung der Akten (Urk. 73). Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 teilte der Staatsanwalt mit, dass er beim Verfassen der Anklage vom 22. September 2010 tatsächlich davon ausgegangen sei, dass in der Sache C._____ auch gegen D._____ und E._____ rap- portiert und eine Untersuchung eröffnet worden sei, dies indes nicht richtig gewesen sei. Beide seien im Polizeirapport i.S. C._____ als "Beteiligt Auskunftsperson" aufgeführt worden, weshalb bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl kein Verfahren gegen sie eröffnet worden sei. Gegen D._____ sei wegen zwei anderen Fällen, in welchen der Beschuldigte jeweils mitangeklagt gewesen sei, ein separates Verfahren eröffnet worden. Dieses Verfahren (i.S. G._____ AG einerseits und i.S. H._____ andererseits) sei mit Einstellungsverfügung vom 2. August 2006 eingestellt worden; i.S. H._____ mit der Begründung, dass D._____ (falls überhaupt) bloss auf Anweisung des Beschuldigten und ohne Vorsatz gehandelt habe (Urk. 74 und 75).

E. 2.1

Bezüglich des äusseren Sachverhaltes bestreitet der Beschuldigte nicht, dass er E._____ und D._____ den Auftrag erteilte, die in der Wohnung befindlichen Gegenstände des Privatklägers zuerst in ein einzelnes Zimmer zu räumen und diese später, zumindest zu

einem Teil, zu entsorgen (vgl. HD Urk. 5 S. 2; Urk. 62 S. 9 f.). Hingegen macht der Beschuldigte nach wie vor geltend, dass es sich bei den entsorgten Gegenständen um "Gerümpel", "Abfall" bzw. "wirklich wertloses Zeug" gehandelt habe (HD Urk. 5 S. 6; HD Urk. 25 S. 5; HD Urk. 51 S.

E. 2.2

Hinsichtlich des inneren Sachverhaltes macht der Beschuldigte geltend, dass er nicht mit Vorsatz gehandelt habe, weil er mindestens subjektiv habe davon ausgehen dürfen, dass sich nichts mehr Wertvolles in der Wohnung befunden habe und dass der Privatkläger die Gegenstände, welche sich noch in der Wohnung befunden hätten, derelinquiert, also das Eigentum daran aufgegeben habe (HD Urk. 51 S. 9; HD Urk. 53 S. 8). Der Beschuldigte habe auf das abstellen dürfen, was ihm die unmittelbar handelnden Personen, namentlich D._____ und E._____ mitgeteilt hätten. Ein fehlender Vorsatz dieser Personen hinsichtlich der Sachentziehung indiziere auch einen fehlenden Vorsatz beim Beschuldigten (HD Urk. 63 S. 5; Urk. 83 S. 5). Welches Wissen und Wollen einem Täter zuzurechnen ist, stellt, wie bereits ausgeführt, eine eng mit der Tatfrage verknüpfte Rechtsfrage dar. Die Frage nach dem Vorsatz des Beschuldigten ist deshalb im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen. 3. Rechtliche Würdigung

E. 3

Aus dem vorgenannten Schreiben des Staatsanwaltes geht somit hervor, dass dieser vor Vorinstanz irrtümlich bzw. aufgrund einer Verwechslung der Verfahren von Einstellungsverfügungen gegen D._____ und E._____ ausgegangen ist und weitere Akten in Sachen C._____ nicht existieren. Der Antrag des Beschuldigten erweist sich somit als gegenstandslos.

- 6 - III. Zu Anklageziffer I A. Hausfriedensbruch 1. Prozessuales

E. 3.1

Dass die Vorinstanz hinsichtlich des Hausfriedensbruchs und der Sachentziehung von einem mittelschweren objektiven und einem erheblichen subjektiven Verschulden ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden. Damit, dass der Beschuldigte sich (unter Einsatz von zwei Hilfspersonen) Zugang in die Wohnung des Privatklägers verschaffte, diesen durch Auswecheln des Türschlosses aus der Wohnung sperrte und ihm über längere Zeit seinen Hausrat vorenthielt bzw. zu einem grossen Teil gar vernichtete, verletzte er zugleich die Privatsphäre, die persönliche Freiheit sowie das Eigentum des Privatklägers in schwerer Weise. Da der Beschuldigte nachweislich zumindest mehrere Möbel – darunter verschiedene Kleinmöbel, ein Schreibtisch und eine Glasvitrine – entsorgt hat, ist von einem nicht unbedeutenden finanziellen Schaden auszugehen, auch wenn dieser nicht weiter beziffert werden kann. Obwohl er als langjähriger und professioneller Immobilienverwalter um die Illegalität seines Tuns wusste und den gebotenen ordentlichen Weg des gesetzlichen Ausweisungsverfahrens kannte, griff er aus ego-

- 27 - istischen, vorwiegend finanziellen Motiven zielstrebig und planmässig zu unrechtmässiger Selbsthilfe, um einen ihm lästigen Mieter loszuwerden. Hinsichtlich der Missachtung der Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist das Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Auch diese eigenmächtige Umgehung der unmissverständlichen Auflagen im Baubeschluss ... ist Ausdruck der Haltung des Beschuldigten, sich nicht an gesetzlich vorgeschriebene Abläufe

halten zu müssen.

E. 3.2

Bezüglich der Vergehen fällt die Deliktsmehrheit strafehöhend ins Gewicht. Bezüglich der Übertretung des PBG wirken sich die Vorstrafe vom 21. November 2006 (HD Urk. 36/3 und Beizugsakten DG060375, Urk. 50) sowie die Delinquenz während laufender Probezeit strafehöhend aus. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, denen sich keine weiteren strafzumessungsrelevante Umstände entnehmen lassen, kann im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 62 S. 68 f. Ziff. 3.3.2. f.). Betreffend seine aktuelle wirtschaftliche Lage kann auf nachstehende Ziffer 3.4. verwiesen werden.

E. 3.3

In Würdigung sämtlicher massgeblicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen für die Delikte aus der Zeit 2004/2005 als keineswegs zu hoch. Wie bereits erwähnt steht der Ausfällung einer höheren Strafe das Verschlechterungsverbot entgegen. Der Beschuldigte ist deshalb für die Vergehen des Hausfriedensbruchs und der Sachentziehung mit einer (eigenständigen) Geldstrafe zu 90 Tagessätzen zu bestrafen. Für die Missachtung der Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 3'000.– angemessen.

E. 3.4

Die Vorinstanz hatte die Tagessatzhöhe unter Berücksichtigung der damals deklarierten wirtschaftlichen Verhältnisse auf Fr. 300.– festgelegt. (Urk. 62 S. 71 f. Ziff. 4.4., vgl. HD Urk. 45). Dabei ging sie aufgrund des vom Beschuldigten in ... erzielten monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– (bei dem Steuer-, Sozial

- 28 - und Krankenkassenbeiträge bereits abgezogen sind) von einer Tagessatzhöhe von Fr. 100.– aus und erhöhte diese aufgrund des Vermögens des Beschuldigten von über Fr. 3 Mio (ausgehend von einem jährlichen Ertrag von unter 2,5%) um Fr. 200.–. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte geltend, dass er inzwischen nur noch zu 80% beschäftigt sei und sich sein monatliches Nettoeinkommen auf Fr. 2'880.– belaufe. Sein bewegliches Vermögen (Aktien) beziffert er nun mit Fr. 2,65 Mio. Dabei gab er an, dass sein Vermögen zur Zeit keinen Ertrag abwerfe. Er habe dieses in verschiedene Beteiligungen investiert, die sich nicht so entwickeln würden, wie erhofft. Wenn man diese jetzt liquidieren müsste, würde dies deutlich weniger erbringen, als er investiert habe (Urk. 69; Urk. 81 S. 3). Diese Darstellung kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StGB). In Anbetracht seines Einkommens und seines ertragslosen Vermögens ist der Tagessatz auf Fr. 100.– festzusetzen. VI. Strafvollzug und Widerruf

E. 4

Fazit Der Beschuldigte ist somit des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen. B. Sachentziehung 1. Prozessuales Auch bei der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der gültige Strafantrag des Privatklägers liegt bei den Akten (HD Urk. 2; vgl. Urk. 62 S. 6 f.).

- 13 - 2. Sachverhalt

E. 4.1

Da der eingeklagte Sachverhalt betreffend des Vergehens gegen das Unfallversicherungsgesetzes nicht erstellt werden kann, ist der Angeklagte nach dem Grundsatz in dubio pro reo vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn der eingeklagte Sachverhalt bewiesen wäre, in rechtlicher Hinsicht fraglich bliebe, ob jemand, der einem Dritten einen Auftrag erteilt, überhaupt unter den Arbeitgeberbegriff von Art. 112 Abs. 4 UVG bzw. Art. 10 ATSG subsumiert werden könnte. Art. 3 Abs. 4 BauAV, auf den sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang bezog, erscheint in einer solchen Konstellation nicht einschlägig, denn diese Bestimmung scheint nach Wortlaut und Systematik nicht den Besteller eines Werkvertrages (bzw. den Auftragsvergeber) vor Augen zu haben, sondern den Werknehmer (i.S.v. Art. 3 Abs. 2 BauAV), also z.B. einen Generalunternehmer, welcher die Umsetzung des Werkvertrags einem anderen Unternehmer (Subunternehmer) überträgt. Nachdem der Beschuldigte vorliegend schon aus tatsächlichen Gründen freizusprechen ist, kann diese rechtliche Frage indes offen gelassen werden.

E. 4.2

Gemäss § 340 Abs. 1 PBG wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit Busse bis zu Fr. 50'000.–, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft, wer gegen das PBG oder ausführende Verfügungen vorsätzlich verstösst. Gemäss § 326 PBG darf ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen

- 25 - Behörden mit der Ausführung (der Bauarbeiten) nicht begonnen werden, bevor alle nötigen baurechtlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt und alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Zu behaften ist der Beschuldigte, wie bereits erwähnt, auf seinem Zugeständnis in der ersten polizeilichen Einvernahme: "Wir haben dann mit den Auftragsarbeiten angefangen, was nicht der Baubewilligung widersprach" (vgl. ND 1 Urk. 3 S. 1:). Der Beschuldigte war demnach in den Start der Abbrucharbeiten zumindest mitinvolviert und zeigte sich damit auch einverstanden, obwohl er wusste, dass die Liegenschaft unter Asbestverdacht stand und die Auflagen des Bauentscheids ... nicht erfüllt waren. Als Adressat der Baubewilligungsverfügung und Vertreter der auflagenbelasteten Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft trug der Beschuldigte zumindest die Mitverantwortung für die Einhaltung der Auflagen. Der Beschuldigte hat somit vorsätzlich gegen § 326 PBG verstossen und ist deshalb nach § 340 PBG mit einer Busse zu bestrafen, wobei die Frage, ob der Beschuldigte aus Gewinnsucht gehandelt hat oder nicht, mit der Vorinstanz offen gelassen werden kann. Die Verteidigung hat diese rechtliche Würdigung nicht in Frage gestellt. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass auf die vor dem 1. Januar 2007 begangenen Straftaten (Hausfriedensbruch, Sachentziehung) das am genannten Datum in Kraft getretene neue Sanktionensystem anwendbar ist. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 62 S. 63, Ziff. 2.3, letzter Satz; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Der Beschuldigte beging den Hausfriedensbruch und die Sachentziehung, bevor er am 21. Januar 2006 vom Bezirksgericht Zürich wegen mehrere Delikte (u.a. Betrug, Pfändungsbetrug und Urkundenfälschung) zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Die Vorinstanz hatte deshalb für die Delinquenz vor dem 21. Januar 2006 eine Zusatzstrafe festgesetzt (vgl. Urk. 62 S. 60 f. und 70 f.). Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts kann jedoch eine Zusatzstrafe nur bei Gleichartigkeit der Sanktionen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57). Eine

- 26 - Geldstrafe als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe als Grundstrafe auszusprechen, wie dies die Vorinstanz getan hat (vgl. Urk. 62 S. 71 oben), ist demnach ausgeschlossen. Als Zusatzstrafe käme höchstens eine Freiheitsstrafe in Betracht. Dem steht jedoch im Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es ist deshalb heute für die Taten des Hausfriedensbruchs und der Sachentziehung eine eigenständige Geldstrafe auszusprechen. Aufgrund der in diesem Fall nicht zum Zuge kommenden Asperation müsste diese grundsätzlich höher ausfallen als eine Zusatzstrafe; wegen des Verschlechterungsverbots kommt vorliegend ein Strafmass über 90 Tagessätze indes nicht in Frage. Für die Übertretung des Planungs- und Baugesetzes ist eine Busse auszusprechen. 3. Zu beachten ist, dass der Beschuldigte heute vom Vorwurf des Vergehens gegen das Unfallversicherungsgesetz freizusprechen ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung sowie die hier in Frage kommenden Strafzumessungsgründe richtig dargelegt. Darauf kann wiederum verwiesen werden (Urk. 62 S. 62 ff.).

E. 8

f.; Urk. 63 S. 5 f.; Urk. 81 S. 6; Urk. 83 S. 4). Die Vorinstanz gelangte nach ausführlicher Darstellung und sorgfältiger Würdigung aller Beweismittel zum überzeugenden Schluss, dass sich in der Wohnung des Privatklägers zum Zeitpunkt der Räumung durch den Beschuldigten diverse Hausratsgegenstände von zumindest gewissem Wert befunden haben, wenn auch der genaue Bestand und Geldwert des Hausrates zu jenem Zeitpunkt nicht erstellt werden kann. Auf ihre Erwägungen kann deshalb vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 62 S. 9 - 38). Zusammenfassend und leicht ergänzend ist das Folgende festzuhalten: a) Unbestritten ist, dass der Beschuldigte zu einem Zeitpunkt "noch vor Weihnachten 2004" D._____ und E._____ den Auftrag gab, die Gegenstände, die sich in der Wohnung befanden, in ein Zimmer zu räumen (vgl. Urk. 53 S. 6; Urk. 81 S. 5 f.). Den Aussagen dieser beiden "Augenzeugen", der Auskunftspersonen D._____ und E._____, kann übereinstimmend entnommen werden, dass sie anlässlich dieser Umräumung eine augenscheinlich zwar verwahrloste, indes grösstenteils noch eingerichtete Wohnung vorgefunden hatten. So erklärte D._____ u.a., es seien hauptsächlich Kleinmöbel, kleine Tische und Kommoden gewesen, welche sie auftragsgemäss in ein Zimmer gestellt hätten; in seinen Augen sei nichts wertvoll gewesen. Die "wahrscheinlich wertvollsten" Gegenstände – einen grossen antiken Wohnzimmerschrank, einen massiven Holztisch, einen grossen Spiegelschrank sowie ein Wasserbett – hätten sie aus Gewichtsgründen in den einzelnen Räumen belassen (HD Urk. 6 S. 3 Nr. 13). E._____ gab an, dass jedenfalls das eine Zimmer "prall" mit Möbeln und sonstigem Hausrat überstellt gewesen sei (HD Urk. 4 S. 3) und erklärte

- 14 - im Rückblick vor der Staatsanwaltschaft explizit, er gehe davon aus, dass es sich um eine ganz normale Wohnung mit normalem Hausrat gehandelt habe (HD Urk. 23 S. 3). Sodann ist erstellt, dass D._____ und E._____ bei dieser Umräumung auch auf zwei (offenbar geladene Waffen) stiessen – eine Faustfeuerwaffe im Schlafzimmer und einen alten Karabiner beim Wohnungseingang – und diesen Fund der Firma I._____ meldeten. Diese avisierte per Fax die Polizei, worauf gleichentags zwei Polizisten erschienen und die Waffen in Gewahrsam nahmen (HD Urk. 6 S. 3 Nr. 15, Urk. 4 S. 2 Nr. 7; Urk. 3 S. 5 und Urk. 1 S. 5). Erstellt ist weiter, dass der Privatkläger Ende Dezember 2004, als ihm E._____ im Auftrag des Beschuldigten Zutritt zur Wohnung gewährte, nur einige wenige tragbare Dinge (mehrere Ordner, Skioverall, Keramiktiger, vgl. Urk. HD 53 S. 7; Urk. HD 17 S. 2)

mit sich nahm und sämtliche vorerwähnten Hauratsgegenstände noch immer in der Wohnung anwesend bzw. in einem Zimmer verstaut gewesen waren (Urk. 4 S. 2 Nr. 7 unten und S. 3 Nr. 13). Nicht bestritten ist sodann, dass nach dem 18. Januar 2005 zumindest ein Teil der sich in der Wohnung befindlichen Sachen durch D. _____ im Auftrag des Beschuldigten entsorgt wurde: Hiezu sagte D. _____ aus, dass er Mitte Januar 2005 im Auftrag des Beschuldigten sämtliche Gegenstände – mit Ausnahme der vorerwähnten Grossmöbel, welche er für wertvoll gehalten habe – in die Keh- richtsverbrennungsanlage ... gefahren habe. Das Volumen der entsorgten Gegenstände, darunter neben den bereits erwähnten Kleinmöbeln auch ein Schreibtisch und eine Glasvitrine, habe schätzungsweise acht Kubikmeter betragen. Wenn der Privatkläger jetzt behaupte, sie hätten sehr wertvolle Sachen entsorgt, sei es für ihn nur so zu erklären, dass dieser der Firma I. _____ eins auswischen wolle (HD Urk. 6 S. 3 Nr. 16, S. 4 Nr. 19 und 21, S. 5 Nr. 25 und 26, S. 6 Nr. 30). Vor dem Hintergrund dieser glaubhaften Aussagen D. _____s und E. _____s ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die zahlreichen Hauratsgegenstände, welche von den Hilfspersonen des Beschuldigten in einem ersten Schritt umgeräumt und später zumindest zu einem grossen Teil entsorgt worden waren, einen gewissen Wert aufgewiesen haben müssen. Auch gebrauchte Wohnungsmöbel besitzen zumindest einen minimalen Verkehrswert und stellen nicht einfach Abfall dar. E. _____ spricht denn auch von einem normalen Hausrat. Selbst D. _____, der aktiv an der Entsorgung beteiligt war, und der deshalb aus Selbst-

- 15 - schutz versucht gewesen sein könnte, den Wert der entsorgten Gegenstände herunterzuspielen, spricht nicht von wertlosem Abfall oder Gerümpel, sondern nur davon, dass aus seiner Optik nichts Wertvolles dabei gewesen sei, bzw. dass sie entgegen der Darstellung des Privatklägers keine sehr wertvollen Gegenstände entsorgt hätten. Davon, dass die Gegenstände zumindest einen gewissen finanziellen Wert aufwiesen, ging im übrigen – entgegen seinen anderslautenden Schutzbehauptungen – auch der Beschuldigte aus, wie aus den zwei Briefen hervorgeht, welche er einerseits dem Privatkläger und andererseits der Polizei J. _____ zusandte (siehe dazu nachstehend Ziff. 3.3.). b) Die Verteidigung hält an dem bereits vor Vorinstanz erhobenen Einwand fest, dass letztlich nicht nachgewiesen sei, von wem die Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Besuch des Privatklägers und E. _____s in der Wohnung zurückgeblieben seien, abtransportiert und/oder entsorgt worden seien. Die Untersuchung sei in diesem Punkt lückenhaft. Obwohl der Privatkläger verschiedene Zeugen des Abtransports von Gegenständen aus der Wohnung genannt habe, seien diese von der Staatsanwaltschaft nicht einvernommen worden. Für D. _____ habe es anlässlich der endgültigen Räumung (bzw. Entsorgung) jedenfalls so ausgesehen, als ob der Privatkläger seine wichtigsten Sachen mitgenommen und den Rest einfach zurückgelassen habe. Aufgrund des aktuellen Aktenstandes sei deshalb davon auszugehen, dass D. _____ gemäss dem Auftrag des Beschuldigten nur noch den Abfall entsorgt habe. Falls es zu einer Sachentziehung an anderen, nicht derelinquierten Gegenständen gekommen sei, sei dies durch unbekannte Drittpersonen und jedenfalls nicht im Auftrag des Beschuldigten geschehen (Urk. 63 S. 5 mit Verweis auf HD Urk 53 S. 7; Urk. 83 S. 4). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zwar ist nicht zu übersehen, dass sich die Aussagen der Parteien hinsichtlich der Entsorgung in gewisser Weise widersprechen. So gab der Privatkläger an, eine Nachbarin habe am 18. Januar 2005 beobachtet, wie – nicht näher umschriebene – Sachen in mehrere Lieferwagen verladen worden seien (HD Urk. 3 S. S. Nr. 14 f.), währenddessen D. _____ aussagte, dass er die von ihm entsorgten Hauratsgegenstände mit einem (einzigem)

Lastanhänger wegtransportiert habe (HD Urk. 6 S. 4 Nr. 19). Auf-

- 16 - grund dieser Diskrepanz kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Hausrat in mehr als einer Etappe aus der Wohnung entfernt wurde. Indes befand sich – nachdem die Schlösser ausgewechselt worden waren – einzig der Beschuldigte bzw. seine Hilfspersonen im Besitze eines Wohnungsschlüssels. Der Beschuldigte hat nie einen Verlust oder Diebstahl der neuen Schlüssel, einen Einbruch in die Wohnung oder die Überlassung eines Schlüssels an den Privatkläger oder Dritte geltend gemacht. Eine (Teil-)Räumung durch Drittpersonen und gegen den Willen des Beschuldigten kann deshalb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Weiter ist, wie bereits ausgeführt, aufgrund der Aussagen D.____s erstellt, dass dieser nicht (nur) wertlosen Abfall entsorgt hatte, sondern (zumindest auch) mehrere Wohnungsmöbel von einem gewissen Wert, darunter kleine Tische, Kommoden, einen Schreibtisch und eine Glasvitrine.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen.

E. 11

Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– zugesprochen. Das Verrechnungsrecht der Gerichtskasse bleibt vorbehalten.

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'620.– zu bezahlen.

E. 13

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – Rechtsanwalt lic. iur. Y.____, ..., im Doppel für sich und den Privatkläger C.____

- 33 - (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Baudirektion des Kantons Zürich – das Amt für Wirtschaft und Arbeit – in die Akten BGZ Prot. Nr. DG060375 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B

E. 14

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 22. November 2011 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur.

Höfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.